

Datum: 08.10.2021
Telefon: 0 233-23275
Telefax: 0 233-24235
Frau !
plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Prüfung von Planungen öffentlicher Anlagen auf Barrierefreiheit

21/943 - Antrag des BA 22 aus der Bürgerversammlung am 22.06.2021

Per E-Mail an beraterkreis.soz@muenchen.de

An das Sozialreferat - Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen

In der Anfrage wird beantragt, innerhalb der Stadtverwaltung eine Stelle für einen hauptberuflichen Sachverständigen zu schaffen, um die Einhaltung der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sicherzustellen.

Richtig ist, dass Planungsfehler vermeidbar sind, wenn vor Baubeginn eine fachliche Prüfung der Planung erfolgt.

Dazu stehen den Planer*innen neben Regelwerken vielfältige Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung, die durch Sachverständige begleitet werden.

- Beratungszentrum der LBK mit fachkundigen Sachbearbeiter*innen
- Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen
- Bauzentrum München: Kostenfreie Beratung für Barrierefreies Bauen und Sanieren
- Beratungsstellen der Bayerischen Architektenkammer
- Freie Sachverständige

Diese und weitere Beratungsangebote können während der verschiedenen Planungsphasen in Anspruch genommen werden und bei rechtzeitiger Einbindung eine zielgerechte Umsetzung der Barrierefreiheit gewährleisten.

Grundsätzlich ist die Herstellung der Barrierefreiheit gesetzlich vorgeschrieben.

Dass die Barrierefreiheit eine zunehmende Gewichtung erfährt, lässt sich an der Entwicklung im Baurecht ablesen.

Erstmals wurden mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Jahr 1974 die zweckentsprechende Nutzung und Erreichbarkeit für Behinderte und alte Menschen aufgenommen. Seitdem wurden Anforderungen an die Barrierefreiheit immer detaillierter festgesetzt.

Mit der Einführung der DIN 18040 Teil 1 und Teil 2 - Planungsgrundlagen für Barrierefreies Bauen - in die Liste der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) im Jahr 2013 müssen für barrierefreie Wohnungen und öffentlich zugängliche Gebäude diese technischen Regeln verbindlich eingehalten werden. Somit ist nicht nur gesetzlich geregelt **wo** die Barrierefreiheit herzustellen ist (BayBO), sondern auch **wie** sie erreicht wird (DIN 18040).

Diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind verpflichtend auch bei eingeschränkter bauaufsichtlicher Prüfung einzuhalten (Art. 55 BayBO). Die Verantwortung liegt bei Bauherr*innen, bzw. den Entwurfsverfasser*innen.

Die LBK überwacht gemäß Art. 77 BayBO als Untere Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten von Bauherr*innen. Da vom Gesetzgeber die Eigenverantwortung der Bauherr*innen sowie der am Bau Beteiligten durch mehrere Gesetzesnovellen immer weiter gestärkt wurde, wird nicht mehr flächendeckend, sondern primär anlassbezogen kontrolliert.

Für Nachforderungen bei Nichteinhaltung muss in der Zuständigkeit unterschieden werden. Handelt es sich um ein privates Vorhaben, können Anfragen an das Sachbearbeitungsteam der LBK gestellt werden. Ein Anspruch auf Einschreiten besteht allerdings nicht und ist generell nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Bei öffentlichen Vorhaben sind Missstände an die als Bauherr auftretende Stelle zu richten.

Anforderungen an Ausstattungen zur barrierefreien Nutzbarkeit (wie z. B. bei Türen) sind über eine entsprechende Ausschreibung sicherzustellen. Der ordnungsgemäße Einbau obliegt der ausführenden Fachfirma.

Im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum gilt ebenso die Prämisse, die barrierefreie Nutzung und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die Technischen Regeln dafür sind in der DIN 18040 Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum zusammengefasst. Dieser Teil ist nicht als Bayerische Technische Baubestimmung eingeführt, kann aber als Technische Richtlinie mit Empfehlungscharakter für Planungsanforderungen herangezogen werden. Öffentliche Freibereiche, deren Planung das Baureferat betreut, werden in regelmäßig stattfindenden Sparten Gesprächen mit dem Städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen behandelt.

Neben weitreichenderen Anforderungen an die Ausstattung stellt in der Regel der erhöhte Flächenbedarf einen wesentlichen Bestandteil zur Umsetzung der Barrierefreiheit dar. Daher ist es für eine Planung entscheidend, dies schon frühzeitig zu berücksichtigen und ggf. dafür proaktiv die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Für eine eigene Stelle sehen wir angesichts der vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und der eindeutigen Verantwortungszuweisung des Gesetzgebers an die Bauherr*innen keinen Raum.

gez.

Stadtdirektor